

Kosten für Weiterbildung und berufliche Reha

Das Wichtigste in Kürze

Bei Weiterbildungen und beruflicher Reha entstehen in der Regel Kosten, z.B. für Kurse, Lernmittel, Prüfungen, Fahrten, Unterkunft oder Verpflegung. Für die Kostenübernahme können verschiedene Träger zuständig sein, z.B. die Agentur für Arbeit im Rahmen der allgemeinen Arbeitsförderung oder die Rentenversicherung im Rahmen einer beruflichen Reha.

Weiterbildungen als allgemeine Arbeitsförderung

Die [Agentur für Arbeit](#) kann die Kosten für eine Weiterbildung im Rahmen der allgemeinen Arbeitsförderung übernehmen. Eine Beratung durch die Agentur für Arbeit vor Beginn der Weiterbildung ist dann nötig und sowohl die Maßnahme als auch der Träger der Maßnahme müssen für die Förderung zugelassen sein.

Förderung Arbeitsloser oder zur Abwendung von Arbeitslosigkeit

Die Förderung ist möglich, wenn sie aus einem der folgenden Gründe **notwendig** ist:

1. um Arbeitslose beruflich einzugliedern.
2. damit Arbeitslose erweiterte berufliche Kompetenzen bekommen und besser beschäftigt werden können, wenn die Weiterbildung nach der Arbeitsmarktentwicklung und Arbeitsmarktlage zweckmäßig ist.
3. um drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden

Wer einen **Berufsabschluss** nachholen will, muss für die Förderung zusätzliche Voraussetzungen erfüllen. Zu diesen Voraussetzungen gehört z.B., entweder noch keine mindestens 2-jährige Ausbildung zu haben, oder mindestens 4 Jahre an- oder ungelernt gearbeitet zu haben und deswegen nicht mehr im gelernten Beruf arbeiten zu können.

Wenn die Voraussetzungen für die Förderung vorliegen, wägt die Agentur für Arbeit die Umstände des Einzelfalls ab und entscheidet dann, ob sie die Förderung bewilligt. Bei einer Bewilligung stellt sie in der Regel einen sog. **Bildungsgutschein** aus. Er kann für eine passende Weiterbildung eingelöst werden.

Förderung einer berufsbegleitenden Weiterbildung

Die Agentur für Arbeit kann auch berufsbegleitende Weiterbildung fördern und Zuschüsse an Arbeitgebende für das Arbeitsentgelt für Zeiten des Arbeitsausfalls wegen Weiterbildung bezahlen. Ob eine berufsbegleitende Weiterbildung förderbar ist, hängt von vielen Voraussetzungen ab. Zum Beispiel sind nur Weiterbildungen förderbar, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und der Berufsabschluss muss mehr als 2 Jahre zurückliegen. Ob die Agentur für Arbeit bei vorliegenden Voraussetzungen die Weiterbildung wirklich fördert, ist immer eine Einzelfallentscheidung.

Folgende Kosten kann die Agentur für Arbeit übernehmen:

- Lehrgangskosten (Lehrgangsgebühren, Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung und Prüfungsstücke, Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen),
- Kosten für eine Eignungsfeststellung,
- Fahrkosten,
- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
- Kosten für die Betreuung von Kindern.

Teilnahmekosten bei beruflicher Reha

Wenn die Kosten im Rahmen einer [beruflichen Reha](#) anfallen, ist die Agentur für Arbeit nur einer unter mehreren möglichen Kostenträgern. Für die Kostenübernahme bei beruflicher Reha gibt es sozialrechtliche Regelungen, die für alle Kostenträger gelten. Sie stehen im 9. Sozialgesetzbuch (SGB IX). Weitere spezielle Regeln für den jeweiligen Kostenträger finden sich in verschiedenen Sozialgesetzbüchern an ganz unterschiedlichen Stellen.

Nach den Regeln, die für alle Träger einer beruflichen Reha gelten, können z.B. folgende Kosten für die Bildungsmaßnahme übernommen werden:

- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Lehrgangskosten
- Prüfungsgebühren
- Lernmittel

- Arbeitskleidung
- Arbeitsgeräte

Außerdem werden [ergänzende Leistungen](#) gewährt, z.B.:

- Beiträge und Beitragszuschüsse zur Sozialversicherung
- [Reisekosten](#) (z.B. Fahrkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten)
- [Haushaltshilfe](#)
- Kinderbetreuung

Die Leistungen kann ein Kostenträger allein oder können mehrere Träger gemeinsam (trägerübergreifend) zahlen.

Agentur für Arbeit als Kostenträger

Die Agentur für Arbeit ist ein wichtiger Kostenträger für Bildungsmaßnahmen im Rahmen der [beruflichen Reha](#) und allem, was damit in Zusammenhang steht. Wegen der Art und Schwere einer Behinderung können Kosten entstehen, für die es keine gesetzliche Regelung gibt (insbesondere nicht in den oben genannten allgemeinen Regeln). Dann muss die Agentur für Arbeit diese Kosten tragen.

Die Agentur für Arbeit kann auch sozialpädagogische Unterstützung während der beruflichen Reha bezahlen, sog. erforderliche eingliederungsbezogene Dienste.

Andere Kostenträger

Mögliche andere Kostenträger für Teilnahmekosten an einer beruflichen Reha sind z.B. die [Träger der Unfallversicherung](#), die [Träger der Rentenversicherung](#), die Träger der [Kinder- und Jugendhilfe](#) und die [Träger der Eingliederungshilfe](#).

Wer die berufliche Reha machen will, muss nicht wissen, welcher Träger zuständig ist. Es reicht aus, sich an einen möglichen Träger zu wenden. Wenn dieser nicht zuständig ist, hat er die Pflicht, den Antrag an den zuständigen Träger weiterzuleiten. Tut er das nicht, muss er selbst die Leistungen bezahlen. Näheres unter [Rehabilitation > Zuständigkeit](#).

Wer hilft weiter?

Die [Agentur für Arbeit](#) und / oder ggf. weitere Reha Träger sowie die [ergänzende unabhängige Teilhabeberatung \(EUTB\)](#).

Verwandte Links

[Ergänzende Leistungen zur Reha](#)

[Berufliche Reha > Leistungen](#)

[Behinderung](#)

[Reisekosten](#)

[Kinderbetreuungskosten](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 81-87 SGB III - § 127 SGB III i.V.m. § 118 Satz 1 Nr. 3 SGB III - §§ 49, 64, 73 und 74 SGB IX